

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 parlamentsdienste@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

K 063/2003 (VWD)

Kleine Anfrage Georg Hasenfratz (SP, Olten): Entschädigung für Räumungskosten gemäss Gebäudeversicherungsgesetz (06.05.2003)

In § 48 Abs. 1 lit. a des Gebäudeversicherungsgesetzes ist festgehalten, dass bei Brandschäden die Entschädigung für Räumungskosten 8% der Schadensumme nicht überschreiten dürfe.

Dies wird 1986, als diese Bemessung festgelegt wurde, angemessen gewesen sein. Heute ist es so, dass nach einem Brandfall praktisch die gesamte Einrichtung als Sondermüll entsorgt werden muss, weil alles mit Brandgasen oder Nebenprodukten von verbrannten Kunststoffen kontaminiert ist.

Die Entsorgungskosten dürften deshalb die gesetzliche Grenze von 8% in der Regel übersteigen. Zwar kann die Direktion der Gebäudeversicherung gemäss § 48 Abs. 2 «in besonderen Fällen» höhere Aufräumungskosten vergüten. Dies sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber nur in Ausnahmefällen geschehen.

Aufgrund dieser Situation ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Entspricht es der Realität, dass die Räumungskosten bei Brandfällen häufig 8% der Schadensumme übersteigen?
2. Wie gross ist der Anteil der Brandfälle, bei denen die Räumungskosten diese 8%-Grenze übersteigen?
3. Werden bei allen diesen Fällen gemäss § 48 Abs. 2 die höheren Kosten vergütet?
4. Sieht der Regierungsrat in dieser Frage gesetzgeberischen Handlungsbedarf und wird er innert nützlicher Frist eine entsprechende Änderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vorschlagen?

Begründung: (im Vorstosstext enthalten)

Unterschriften: 1. Georg Hasenfratz, 2. , 3. . (1)